

Update vom 21. April 2026:

Das Oeko-Institut hat den Start von Pack 29 bestätigt. Darin werden unter anderem die UV-relevanten RoHS-Ausnahmen 4(a)-I und 4(f)-IV bewertet; eine Stakeholder-Konsultation ist für Mai 2026 angekündigt. Der Artikel wird in Kürze um diesen aktualisierten Verfahrensstand ergänzt.

Major Update RoHS-UV 2026

RoHS-Ausnahmeverfahren für UV-Technologien: Entscheidungszeitpunkt rückt nach hinten

März 2026 – Advanced UV for Life

Der bislang erwartete Stichtag 24. Februar 2027 verliert seine Steuerungswirkung

Executive Summary

- *Der Stichtag 24. Februar 2027 verliert an Bedeutung für **quecksilberhaltige UV-Technologien** der Kategorien **4(a)-I** und **4(f)-IV***
- *Der Entscheidungsprozess verzögert sich. Konsultation und wissenschaftliche Bewertung haben noch nicht begonnen.*
- *Regulatorische Planungssicherheit bleibt kurzfristig bestehen – strategische Unsicherheit steigt langfristig.*
- *Ein Blick in die Antragsunterlagen zeigt unterschiedliche regulatorische Strategien innerhalb der Branche.*
- *Strategische Entscheidungen im UV-Markt werden vorerst nicht durch regulatorische Fristen, sondern durch Technologie- und Marktentwicklung geprägt.*

Teil 1 – Zeitliche Verschiebung und regulatorischer Rahmen

Eine Entscheidung der Europäischen Kommission über die RoHS-Ausnahmen **4(a)-I** und **4(f)-IV** für **quecksilberhaltige UV-Lampentechnologien** dürfte später erfolgen als vielfach erwartet.

Im August 2025 wurden fristgerecht **Verlängerungs- und Änderungsanträge** zu diesen Ausnahmen eingereicht. Der Eingang wurde von der Europäischen Kommission am 22. August 2025 bestätigt. Bereits mit der Einreichung trat nach Artikel 5 Absatz 5 der **RoHS-Richtlinie** die Rechtsfolge ein, dass die bestehenden Ausnahmen bis zu einer Entscheidung der Kommission fortgelten. Damit verliert das im Richtlinien-text genannte **Ablaufdatum 24. Februar 2027** für das

laufende Verfahren seine praktische Bedeutung. Vereinfacht gesagt: Die Ausnahmen enden nicht automatisch im Februar 2027.

Im aktuellen **Rolling Plan** der Europäischen Kommission ist das bisherige Ablaufdatum für die Ausnahmen 4(a)-I und 4(f)-IV **bereits gestrichen** dargestellt.

Es stellt sich nun die Frage, wann tatsächlich mit einer **politischen Entscheidung** zu rechnen ist.

Bereits heute zeichnet sich ab, dass der **vorgesehene Zeitplan** des Verfahrens nicht eingehalten wird. Nach dem von der EU dargestellten Ablauf hätte zunächst eine **Konsultationsphase** beginnen sollen. Im Anschluss wäre eine wissenschaftliche Bewertung erfolgt. Unter diesen Voraussetzungen wäre eine Entscheidung grundsätzlich noch vor dem bislang erwarteten Zeitpunkt möglich gewesen. Ein Beginn der Konsultation ist bis zum Frühjahr 2026 jedoch nicht erfolgt. Der tatsächliche **Fortschritt des Verfahrens** wird damit zum maßgeblichen Faktor für die zeitliche Einordnung.

Nach Angaben der **Europäischen Kommission** dauert eine Entscheidung über RoHS-Ausnahmen derzeit typischerweise **18 bis 24 Monate** ab Antragstellung. Die Erfahrung mit dem letzten Antragszyklus zu denselben Ausnahmen zeigt jedoch, dass Verfahren in der Praxis **deutlich länger** dauern können.

Update vom 21. April 2026:

Das Öko-Institut hat den Start von Pack 29 bestätigt. Darin werden unter anderem die UV-relevanten RoHS-Ausnahmen 4(a)-I und 4(f)-IV bewertet; eine Stakeholder-Konsultation ist für Mai 2026 angekündigt. Der Artikel wird in Kürze um diesen aktualisierten Verfahrensstand ergänzt.

Um welche RoHS-Ausnahmen geht es

4(a)-I UV-Lampen mit überwiegend ultravioletter Emission ohne Phosphorbeschichtung. In der Praxis u. a. **UV-Niederdrucklampen für Wasser- und Luftdesinfektion** sowie analytische Anwendungen.

4(f)-IV UV-Lampen, die im ultravioletten Spektrum emittieren. In der technischen Praxis umfasst dies UV-Lampentechnologien unterschiedlicher Leistungsklassen, häufig eingeordnet in **Nieder-, Mittel- und Hochdrucklampen**. Einsatz u. a. in industriellen Prozessen, Curing- und Desinfektionsanwendungen.

Hinweis:

Befristete RoHS-Ausnahmen erlauben den zeitlich begrenzten Einsatz ansonsten beschränkter chemischer Substanzen, wenn geeignete Alternativen technisch oder praktisch noch nicht ausreichend verfügbar sind. Neben diesen zeitlich befristeten Ausnahmen bestehen auch generelle Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie, etwa für bestimmte großskalige industrielle Anlagen. Diese Ausnahmen sind nicht Gegenstand dieses Artikels.

Der tatsächliche Start der **wissenschaftlichen Bewertung** ist derzeit weiterhin **offen**. Teilweise wird angenommen, der Bewertungs- und Konsultationsprozess zu den aktuellen UV-Ausnahmen 4(a)-I und 4(f)-IV sei bereits Bestandteil laufender Studien. Nach aktuellem Kenntnisstand betrifft das vom **Oeko-Institut** bearbeitete Studienpaket („Pack 28“) jedoch ausschließlich frühere Anträge. Branchenkenner bestätigten in Gesprächen, dass bisher **kein Dienstleister** mit der wissenschaftlichen Bewertung der aktuellen UV-Anträge beauftragt wurde.

Auch institutionelle Veränderungen im europäischen Regulierungsrahmen können den weiteren Zeitverlauf beeinflussen. Mit der Richtlinie (EU) 2025/2456 wurde beschlossen, die wissenschaftliche Bewertung von RoHS-Ausnahmen künftig stärker an die **Europäische Chemikalienagentur** anzubinden. Da diese Zuständigkeitsregelungen erst ab August 2027 gelten, ergibt sich für die laufenden UV-Anträge eine Übergangssituation. Bislang ist nicht bekannt, ob Konsultation und Bewertung bereits durch die **ECHA** erfolgen werden oder – wie in früheren Verfahren – ein **externer Dienstleister** beauftragt wird.

Hinzu kommt, dass die Bewertung der betroffenen **Ausnahmen strukturell komplex** ist. UV-Technologien werden vielfach in professionellen und **infrastrukturellen Anwendungen** eingesetzt, etwa in der Wasser- und Luftdesinfektion oder in industriellen Prozess- und Härtinganwendungen. Leistungsparameter und Einsatzbedingungen werden häufig projektspezifisch definiert; öffentlich vergleichbare Daten sind entsprechend nur begrenzt verfügbar.

Damit spricht vieles dafür, dass eine **politische Entscheidung** zu den UV-relevanten RoHS-Ausnahmen deutlich nach dem Stichtag 24. Februar 2027 erfolgen wird.

Teil 2 – Ein Blick in die Anträge

Im Rahmen der fachlichen Arbeit von **Advanced UV for Life** war ein Vorabeblick in bislang nicht veröffentlichte Verlängerungs- und Änderungsanträge möglich. Zudem wurden Gespräche mit verschiedenen UV-Unternehmen geführt. Dies erlaubt eine erste **Einordnung des laufenden Ausnahmeverfahrens** und der darin vertretenen Argumentationslinien.

Ein Teil der Antragsteller verfolgt einen **verlängerungsorientierten Ansatz**, der auf die generelle Fortführung bestehender Ausnahmen abzielt. Diese Position geht davon aus, dass UV-Technologien in vielen Anwendungen in **komplexe industrielle und infrastrukturelle Systeme** eingebunden sind und alternative Lösungen derzeit häufig weder als funktional gleichwertig noch als mit bestehenden Anlagen kompatibel bewertet werden können. Im Mittelpunkt stehen dabei Argumente der **Systemintegration**, der Retrofit-Fähigkeit sowie der langfristigen Betriebssicherheit.

Daneben finden sich Anträge, die eher auf **Änderungen bestehender Ausnahmen** oder auf eine stärkere **Differenzierung einzelner Anwendungsbereiche** abzielen. Aus dieser Perspektive wird argumentiert, dass technologische Entwicklungen in verschiedenen Marktsegmenten unterschiedlich verlaufen und in bestimmten Anwendungen bereits **praxistaugliche quecksilberfreie Lösungen**, insbesondere **UV-LED**-basiert, verfügbar sind.

Die **unterschiedlichen Argumentationslinien** betreffen zentrale Bewertungsmaßstäbe im Rahmen der RoHS-Richtlinie. Dabei bestehen unterschiedliche Auffassungen nicht nur zu einzelnen technischen Parametern, sondern auch zur Berücksichtigung von System- und Infrastrukturzusammenhängen sowie von Retrofit-Aspekten in bestehenden Anlagenstrukturen. Dies zeigt sich etwa darin, dass einige die **Substituierbarkeit** einzelner UV-Lampen betonen, während andere darauf verweisen, dass neue Anlagen von Grund auf anders ausgelegt werden und damit die Austauschfrage an Bedeutung verliert.

Vor diesem Hintergrund arbeitet **Advanced UV for Life** derzeit an einer strukturierten Aufbereitung der in den Anträgen vertretenen Argumentationslinien. Ziel ist es, Mitgliedsunternehmen eine **fundierte Einordnung** regulatorischer Entwicklungen im Kontext ihrer jeweiligen Markt- und Technologiestrategien zu ermöglichen.

Unabhängig von diesen unterschiedlichen Argumentationslinien bleibt der zeitliche Verlauf des Ausnahmeverfahrens weiterhin offen.

Konsequenzen

Da eine Entscheidung zu den RoHS-Ausnahmen für UV-Technologien voraussichtlich nicht zum bislang vielfach erwarteten Zeitpunkt erfolgen wird, bleibt die bestehende **Rechtslage** zunächst unverändert. Kurzfristige regulatorische Einschnitte sind daher derzeit nicht zu erwarten.

Auch ohne kurzfristige regulatorische Zäsur müssen **Investitions-, Technologie- und Produktentscheidungen** im UV-Bereich weiterhin getroffen werden.

Solange eine regulatorische Entscheidung aussteht, behalten tatsächliche **technologische Entwicklungen** in UV-Anwendungen sowie **Markt- und Wettbewerbsdynamiken** ihre maßgebliche Bedeutung für strategische Unternehmensentscheidungen.

Fazit

Da eine politische Entscheidung zu den **RoHS-Ausnahmen** für quecksilberhaltige UV-Technologien voraussichtlich erst deutlich nach dem 24. Februar 2027 erfolgen wird, verliert dieser bislang erwartete Stichtag seine strategische Steuerungswirkung für den UV-Markt.

Für Unternehmen und Anwender bedeutet dies eine **Phase verlängerter regulatorischer Stabilität**, in der die bestehende Rechtslage zunächst fortgilt. Gleichzeitig entsteht daraus eine **mittel- und langfristige Planungsunsicherheit**, da Zeitpunkt und Ausgestaltung einer künftigen regulatorischen Entscheidung weiterhin offenbleiben.

Gerade weil eine kurzfristige regulatorische Klärung ausbleibt, rücken **technologische Entwicklungen** sowie **tatsächliche Markt- und Anwendungserfahrungen** wieder stärker in den Fokus strategischer Entscheidungen im UV-Bereich. Sie werden damit zu zentralen Orientierungspunkten für Investitions- und Technologiepfade.

Disclaimer

Dieser Beitrag dient ausschließlich der allgemeinen Information für die UV-Branche und stellt keine rechtliche oder regulatorische Beratung dar. Maßgeblich ist ausschließlich die jeweils geltende Rechtslage sowie deren verbindliche Auslegung durch die zuständigen Institutionen. Trotz sorgfältiger Recherche kann keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität der dargestellten Inhalte übernommen werden. Die dargestellten Einschätzungen basieren auf dem derzeitigen Stand des Ausnahmeverfahrens sowie auf branchenbezogenen Analysen und können sich im weiteren Verlauf des regulatorischen Prozesses ändern.